

**Erziehungsmaßnahmen – Beschluss vom Stand 15.01.2024**

<b>Ereignis</b>	<b>Maßnahmen</b>
Hausaufgaben nicht gemacht  (fachbezogen und ohne Wertung)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausaufgabe ist zur nächsten Stunde nachzuholen und unaufgefordert vorzulegen</li> <li>2. Für drei nicht erledigte UND nicht nachgeholte HA wird eine Note 6 im Fach erteilt und die Eltern werden informiert</li> </ol>
Selbstverschuldete Unpünktlichkeit	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für drei Mal selbstverschuldete Unpünktlichkeit (Eintrag in WeBBschule) wird eine Einheit Nacharbeit im Computerraum im Mittagsband erteilt UND Information an die Eltern</li> </ol>
Unentschuldigte Fehlzeiten (6 Stunden entsprechen 1 Fehltag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gespräche mit der Schülerin bzw. dem Schüler,</li> <li>2. ergänzende Unterstützung durch Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter oder andere Fachkräfte in der Schule,</li> <li>3. Gespräche mit den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten (Mahngrenze: Schwänzen an 5 verschiedenen Tagen (auch stundenweise); Protokoll in Schülerakte),</li> <li>4. schriftliche Information der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten durch die Schulleitung (Mahngrenze: Schwänzen an 10 verschiedenen Tagen)</li> <li>5. Schulversäumnisanzeige an das Staatliche Schulamt</li> <li>6. (Kindeswohlgefährdungsanzeige)</li> </ol>
Arbeitsverweigerung bzw. Verweigerung der Mitarbeit	Bewertung der Stundenleistung mit Note 6
Disziplinverstoß/ Unterrichtsstörung (Unterricht oder Pause)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermahnung durch den Lehrer</li> <li>2. Umsetzen innerhalb der Klasse</li> <li>3. Eintrag in die Schülerakte</li> <li>4. Nacharbeit im Mittagsband im Computerraum</li> <li>5. Information der Eltern</li> <li>6. Hinzunahme der Schulleitung</li> </ol>
Handynutzung	<p>Einzug des Handys und Hinterlegung im Sekretariat</p> <p>➔ Beim ersten Einzug: Abholung nach Unterrichtsschluss durch Schüler</p> <p>➔ Im Wiederholungsfall: Rückgabe nur an Eltern UND Eintrag in die Schülerakte</p>
Ordnung und Sauberkeit  (z. B. Verschmutzungen u. a.)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eintrag in die Schülerakte</li> <li>2. Information der Eltern</li> <li>3. Schreiarbeit im Computerraum im Mittagsband</li> <li>4. Soziale oder Reinigungsarbeit zur Wiedergutmachung</li> <li>5. Einladung der Eltern und des Schülers zu einem persönlichen Gespräch</li> </ol>
Soziales – Umgang miteinander	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aussprache aller Beteiligten mit Klassenleiter und Sozialarbeiter</li> <li>2. schriftliche Fixierung von Vereinbarungen zur Verhaltensänderung</li> <li>3. Aussprache mit der Schulleitung</li> <li>4. Androhung von Ordnungsmaßnahmen</li> </ol>

## **Brandenburger Schulgesetz - § 64**

### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Eine Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschriften oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in schwerwiegender Weise ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 verletzt oder notwendige Anweisungen des befugten Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben. Außerschulischem Fehlverhalten darf eine Ordnungsmaßnahme im Ausnahmefall nur dann folgen, wenn der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule oder der Schutz anderer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
4. die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt,
5. die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt und
6. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.